

# Auftragsbedingungen

## 1. Auftragsannahme

Die hr werbung gmbh (nachfolgend "hrw" genannt) hat die AS&S Radio GmbH, nachfolgend "AS&S" genannt, beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Hörfunk und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit über die vom Hessischen Rundfunk (hr) für hr1, hr3, hr4, YOU FM und hr-iNFO betriebenen Sender ausgestrahlt werden, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der hrw auszuführen. Die hrw behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. Aufträge für das Vertragsjahr 2018 werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Terminalsituation in der Reihenfolge des Eingangs eingeplant.

## 2. Berechnung

Die Einschaltungen werden nur mit den tatsächlichen Zeiteinheiten abgerechnet. Die Mindestspotlänge beträgt 10 Sekunden. Einschaltungen mit einer Sendedauer von mehr als 60 Sekunden bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Berechnung erfolgt durch die AS&S, wenn der Auftrag durch die AS&S bestätigt wurde, in allen anderen Fällen durch die hrw.

## 3. Preise

Es gilt die Preisliste unter Berücksichtigung etwaiger Rabatte, Agenturvergütung und Skonto.

## 4. Agenturvergütung

Werden der AS&S oder der hrw Aufträge für Werbespots von Werbeagenturen oder Werbemittlern erteilt, erhalten diese, sofern sie ihre Auftraggeber werblich beraten und entsprechende Dienstleistungen dem Auftragnehmer nachweisen können - soweit branchenüblich - eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % auf die Nettorechnungsbeträge (Bruttoeinschaltpreis ohne Umsatzsteuer, abzüglich etwaiger gewährter Rabatte). Die Gewährung dieser Vergütung setzt die verantwortliche Abwicklung der Aufträge über die Werbeagentur voraus. Werbeagenturen sind Unternehmen, deren Hauptaufgabe die Vermittlung von Werbe- und Anzeigenaufträgen ist. Die Werbeagentur hat auf Nachfrage einen Nachweis hierfür zu erbringen (Handelsregisterauszug, Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, Geschäftsbericht).

## 5. Zahlungsbedingungen

a) Für die in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Vertragspartner werden die Einschaltungen im Regelfall jeweils am 1. Werktag des Ausstrahlungsmonats mit Rechnungsdatum 5. des Ausstrahlungsmonats berechnet. Die Rechnungen sind spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Bei Berechnung mit Rechnungsdatum nach dem 5. des Ausstrahlungsmonats gelten die Zahlungsziele analog.

b) Erstmalige Vertragspartner (= Neukunden) sowie Kunden mit Sitz im Ausland zahlen vor Beginn der ersten Ausstrahlung. Der Zahlungseingang muss bis spätestens drei Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung erfolgen. In der Regel werden die Buchungen im Monat vor der Ausstrahlung berechnet. Die Rechnungen sind bei Wahrung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig; bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt.

Ab dem vierten Rechnungsmonat entfällt der Neukunden-Sonderstatus und die Zahlungsfristen richten sich nach Punkt a) der Zahlungsbedingungen.

c) Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen USt.. Wurde die Rechnung von der hrw oder von der AS&S erstellt, gilt als der Tag der Zahlung bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs bei der hrw oder der AS&S, bei Überweisungen der Tag, an dem der Betrag einem der nachgenannten Konten gutgeschrieben wird:

Konten hr werbung gmbh:  
- Commerzbank AG, Kto. 2 300 230 00 (BLZ 500 800 00)  
IBAN DE82 5008 0000 0230 0230 00,  
SWIFT-BIC DRESDEFFXXX

- Frankfurter Sparkasse, Kto. 874 485 (BLZ 500 502 01)  
IBAN DE87 5005 0201 0000 8744 85,  
SWIFT-BIC HELADEF1822

Konto AS&S Radio GmbH:  
- Commerzbank AG, Kto. 2 324 0 76 (BLZ 500 800 00)  
IBAN DE20 5008 0000 0232 4076 00,  
SWIFT-BIC DRESDEFFXXX

Wird die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so ist die hrw berechtigt, die Ausführung des Auftrags bis zum Zahlungseingang zu unterlassen oder vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Der Auftraggeber haftet der hrw für den entstandenen Schaden.

## 6. Sendeunterlagen und Bearbeitungskosten

Sendeunterlagen (Einschaltpläne, Manuskripte, Speichermedien), die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, müssen mindestens 3 Arbeitstage vor der ersten Sendung eines jeden Monats bei der hrw vorliegen.

Zur Sendung angenommen werden:  
- mp3-file: mindestens 128 KBit/s, 44,1 kHz, stereo oder bessere Qualität  
- wav-file: 16 Bi, 44,1 kHz

Weitere Formate auf Anfrage.

Anlieferung: hrwt2@hr.de

Für die nachträgliche Bearbeitung von fertiggestellten Sendungen werden die entstehenden Selbstkosten berechnet.

## 7. Gestaltungskosten

Die Gestaltungskosten der Werbespots gehen zu Lasten des Auftraggebers.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsschluss

Die hr werbung gmbh (nachfolgend hrw genannt) hat die AS&S Radio GmbH, nachfolgend AS&S genannt, beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Hörfunk, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit über die vom Hessischen Rundfunk (hr) für hr1, hr3, hr4, YOU FM und hr-INFO betriebenen Sender ausgestrahlt werden, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der hrw auszuführen. Die hrw behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. Die AS&S und die hrw verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## 2. Einhaltung der gesetzlichen Regelungen

Die Werbeeinschaltungen müssen dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk, dem Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991, zuletzt geändert durch den 15. Rundfunkstaatsvertrag vom 15.-21.12.2010, in Kraft seit 01.01.2013, und den vom Zentralverband der Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Es gelten die ARD Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 12.03.2010. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.

## 3. Einheitlicher Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

## 4. Einschaltung von Werbeagenturen

Erteilt eine Werbeagentur Aufträge, so geschieht dies auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist. Die hrw bzw. die AS&S ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an hrw bzw. AS&S ab. hrw bzw. AS&S nehmen diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).

Sie sind berechtigt, diese dem Kunden der Werbeagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung der Forderung gegenüber ihrem Kunden erfolgt dabei rein zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung der hrw bzw. AS&S gegenüber der Werbeagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der hrw bzw. AS&S auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden bestehen. Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der AS&S und der hrw während der Abwicklung des Auftrags eine andere Werbeagentur an ihre Stelle treten

## 5. Schriftform

Aufträge werden erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung bindend. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

## 6. Ablehnungsvorbehalt

Die hrw und die AS&S behalten sich vor, einen Auftrag nach einheitlichen Grundsätzen anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behalten sich die hrw und die AS&S vor Werbespots wegen des Inhalts, der technischen Form oder häufiger Wiederholungen zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Intendant des Hessischen Rundfunks die Ausstrahlung eines Werbespots wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des § 3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 02.10.1948 ablehnt. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

## 7. Preise, Abrechnung

7.1 Die hrw und die AS&S berechnen und gewähren die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Agenturvergütung und Skonti. Die AS&S bzw. die hrw behalten sich vor für Sonderplatzierungen (z.B. Eckplatzierungen) Aufschläge zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und eindeutig kommuniziert.

7.2 Sämtliche vereinbarte Konditionen (inkl. Preisnachlässe, etwaige Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

7.3 Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen USt..

7.4 Der Grundpreis ist bei hr1, hr3, hr4, YOU FM und hr-INFO das Entgelt für die Ausstrahlung der Werbespots über Ultrakurzwellen-Sender. Bei einigen Programmen erfolgt eine Ausstrahlung über Satellit. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

7.5 Der Grundpreis umfasst auch die funktechnische Bearbeitung der Sendeunterlagen. Die Gestaltungskosten der Werbespots gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.6 Musik, Gesang, etwaige Geräuschkulissen usw. werden, soweit sie Bestandteil der Werbespots sind, in die Ausstrahlungszeit mit eingerechnet.

## 8. Spotproduktion durch die hrw

Das urheberrechtliche Nutzungs- und Leitungsschutzrecht an den Werbespots geht, soweit die hrw die Werbespots gestaltet und die entsprechenden Rechte erworben hat, an den Auftraggeber zur Verwendung im Werbefunk über, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## 9. Verbundwerbung

Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der hrw.

## 10. Vertragsjahr

Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

## 11. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbespots bzw. der von ihm zur Verfügung gestellten Tonträger oder sonstiger Unterlagen. Der Auftraggeber stellt die AS&S, die hrw und den Hessischen Rundfunk von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen wettbewerbs- und urheberrechtlicher Art frei, die im Zusammenhang mit seinen Werbespots geltend gemacht werden sollten.

## 12. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber garantiert, dass der hrw für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Hörfunk, in Online-Medien (z. B. Internet) sowie über sonstige Verbreitungswege erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgenommen hiervon sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der hrw durch ihren Vertrag mit der GEMA erworben und abgegolten werden. Der Auftraggeber überträgt an die hrw das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren, sowie aller bekannten Formen des Hörfunks. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektromagnetischer Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks im Bereich Audio über Online-Medien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (Simulcast/Live-Streaming). In der Rechteübertragung ist auch das Recht der hrw bzw. der AS&S enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die AS&S bzw. die hrw sind nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die AS&S bzw. die hrw berechtigt für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblocks zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des Dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die AS&S bzw. die hrw wird in Zusammenhang der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine drüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollten die hrw bzw. die AS&S aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die hrw von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

Der Auftraggeber gestattet der hrw und der AS&S sämtliche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger („Produktion“), zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft, ganz oder in Teilen, in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Produktion in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz „www.hr-werbung.de“ und „www.ard-werbung.de“, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen. Der Auftraggeber garantiert zu der vorstehenden Rechteeinräumung berechtigt zu sein und stellt die hrw und die AS&S von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 13. Einreichung der Sendeunterlagen

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Unterlagen für die jeweiligen Werbespots der hrw spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin zu liefern. Alle Sendeunterlagen werden von der hrw auf ihre Verwendbarkeit geprüft. Die hrw wird den Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich davon benachrichtigen, wenn Sendeunterlagen unbrauchbar sind oder aus anderen Gründen eine Ausstrahlung nicht vorgenommen werden kann. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Sendeunterlagen so bald wie möglich auszutauschen. Die neuen Sendeunterlagen müssen mindestens drei Arbeitstage vor dem Datum der Ausstrahlung bei der hrw eingegangen sein. Sollten auch diese Sendeunterlagen von der hrw nicht akzeptiert werden können, ist sie berechtigt, bereits vorliegende einwandfreie Sendeunterlagen für das gleiche Produkt zu wiederholen, ohne den Auftraggeber zu benachrichtigen. Liegen keinerlei einwandfreie Sendeunterlagen vor und ist der Auftraggeber nicht in der Lage sie rechtzeitig nachzuliefern, so wird ihm die gebuchte Sendezeit in Rechnung gestellt, auch wenn keine Ausstrahlung erfolgte. Wenn Sendeunterlagen nicht 3 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Datum der Ausstrahlung vorliegen und sie nicht rechtzeitig geprüft werden konnten, besteht für die AS&S und die hrw keine Verpflichtung, den Auftraggeber von der Nichtverwendbarkeit der Sendeunterlagen zu unterrichten. Falls die Sendeunterlagen unbrauchbar sind, hat der Auftraggeber die gebuchte

Ausstrahlungszeit zu bezahlen, auch wenn nicht gesendet werden konnte. Erfolgt die Zurückweisung der Unterlagen aus Gründen, die die hrw zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Wenn die AS&S oder die hrw Sendeunterlagen, Ersatzsendeunterlagen oder Änderungen der Einschaltpläne nach Fertigstellung der Sendung annehmen, was allein in ihrem freien Ermessen steht, werden hierfür die entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung der der hrw übergebenen Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der hrw auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

13.2 Bei fernmündlich erteilten Aufträgen, Dispositionen, Textdurchsagen sowie den Angaben auf den Einschaltplänen trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.

13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AS&S bzw. der hrw die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen einzureichen. Werden die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen keine GEMA-pflichtige Musik verwendet worden ist. Spätestens bei der Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, neben den vorstehend genannten Daten, zudem den Namen des Labels, den Labelcode, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträger-Nr. aufzuführen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert der Auftraggeber damit, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger nicht verwendet worden sind.

## 14. Einhaltung der Sendezeiten / Gewährleistungsrechte

14.1 Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, doch kann eine Gewähr für die Ausstrahlung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge oder Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses nicht gegeben werden. 14.2 Die AS&S und die hrw gewährleisten die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, insbesondere die sorgfältige Ausstrahlung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung stellen die AS&S oder die hrw dem Auftraggeber einen kostenlosen Ersatztermin zur Verfügung oder erstatten ihm auf Wunsch das gezahlte Entgelt zurück. Ziffer 17 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift entgegensteht.

14.3 Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der AS&S bzw. der hrw beschränken sich für den Fall, dass die AS&S bzw. die hrw dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Minderleistung liegt z.B. vor, wenn mehr als 10% der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurde oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Der Auftraggeber kann darüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satellitenausstrahlung, IPVT und Internet, Ansprüche nicht geltend machen. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

## 15. Rückzahlungsansprüche

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat die hrw bzw. die AS&S dem Auftraggeber eine entsprechende Rechnungskorrektur auszustellen. Darin aufgeführte Negativbeträge führen zur Erstattung an den Auftraggeber.

## 16. Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Werbespots dürfen in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn ausdrücklich gesagt wird, dass die Werbung im Werbefunk erfolgt. Formulierungen, die auf den Hessischen Rundfunk allgemein hinweisen, wie etwa "der Hessische Rundfunk sagt", sind nicht gestattet.

## 17. Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die AS&S oder die hrw die Leistung bereits erbracht haben. Die AS&S und die hrw sind dann verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. In anderen Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt.

Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der AS&S bzw. der hrw eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist können die AS&S oder die hrw die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

## 18. Preis- und Tarifänderungen

Die Änderung von Tarifen tritt bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach Ankündigung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann jedoch in diesem Falle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifierhöhung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der AS&S oder der hrw unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung, erklären.

## 19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

19.1 Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

19.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

## 20. Haftung

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- und Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

a. AS&S oder hrw einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffung der Leistung übernommen hat;

b. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AS&S oder hrw, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch AS&S oder dieser Person beruht;

c. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch AS&S bzw. hrw, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden für Leben, Körper und Gesundheit geführt hat.

d. nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von hrw und AS&S jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet wäre.

Die hrw ist zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

## 21. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen die AS&S oder die hrw, insbesondere solche auf Erfüllung oder Schadensersatz, verjähren, falls nicht gesetzlich eine kürzere Frist bestimmt ist, ein Jahr nach der Ausstrahlung.

## 22. Vertraulichkeit

22.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus, oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

22.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die AS&S und die hrw sind jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

## 23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

## 24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## 25. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.